

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2000)
Heft:	1
Artikel:	Kontroll- und Schlichtungsverfahren : blosse Bürokratie oder Chance zum Dialog?
Autor:	Zuberbühler, Hannes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822708

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser

Neues Jahr, neues Layout, neue Mitglieder . . . der *schauplatz* startet «frisch» gestaltet und mit erweitertem Redaktionsteam ins nächste Jahrtausend. Als neue Mitglieder beteiligen sich die Verbände Schaffhausen und Glarus an der Gestaltung des *schauplatzes* und erhalten Gelegenheit, ihre Organisationen auf der Kantonsebene über Aktualitäten zu informieren. Ich freue mich, den Spitex-Kantonalverband Glarus im Redaktionsteam vertreten zu dürfen.

Erfreulich, dass bereits so viele Spitex-Verbände den Sprung über die Kantonsgrenze gewagt haben. Man ist also an den Bewegungen in anderen Kantonen interessiert und bereit, mitzuwirken, aufeinander zuzugehen.

Information, Kommunikation, Meinungsaustausch und -bildung; Wegweiser in die Spitex-Zukunft und Ziele, welche der *schauplatz* verfolgt. Je reicher die Beteiligung, umso bereichernd die Beiträge, da viele Einflüsse aus unterschiedlichen Regionen spielen und jeder von den Erfahrungen anderer profitiert.

Zusammenarbeit ist heute in aller Munde: von interdisziplinären Teams bis zur Fusion von Grosskonzernen ist so manches bereits entstanden.

Zusammenarbeit bedeutet aber auch, etwas preisgeben von sich, auf gewisse Gewohnheiten verzichten, Umstellungen in Kauf nehmen, um zum Schluss das angestrebte Ziel einfacher zu erreichen. Und was ist schöner als Freude über einen Erfolg zu teilen . . . ?

Bereit sein, zu teilen – bereit sein, mitzuteilen, und die so verschiedenen Tätigkeiten in der Spitex mit dem Ziel vereinen: das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten zu fördern!

Susanne Cecio-Rhyner
stv. Geschäftsstellenleiterin
Spitex-Kantonalverband Glarus

Kontroll- und Schlichtungsverfahren

Blosse Bürokratie oder Chance zum Dialog?

Gemeinsam sollen laut Gesetz die Spitex und die Krankenkassen Kontroll- und Schlichtungsverfahren vereinbaren. Manche Versicherungen entwickeln eigene Kontrollinstanzen. Die gemeinsame Kontrolle könnte dadurch in Frage gestellt werden.

Für den Spitex-Bereich besteht seit 1.1.1998 die gesetzliche Verpflichtung, gemeinsam mit den Krankenversicherungen ein Kontroll- und Schlichtungsverfahren zu vereinbaren (Art. 8a, Abs. 3 KLV, siehe Kasten). In den meisten Kantonen bestehen heute solche Verfahren, meist in Form der paritätischen Kommissionen, die kontroverse Fälle prüfen (vgl. Übersicht).

Kontrollen durch die Kassen

« . . . entschloss sich (die Krankenversicherung) daher, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit nach Art. 32 Abs. 2 KVG (Krankenversicherungsgesetz) die Leistungserbringung der Pflegeheime verstärkt zu kontrollieren.», schreibt eine Krankenversicherung im Dezember 1999 an Pflegeheime und ihre Verbände. Die Versicherung kontrolliert im Alleingang. Sie prüft mit eigenem Fachpersonal bei kritischen Fällen, ob die Angaben der Le-

stungserbringer zutreffen. Die Versicherung sammelt so Erfahrungen in der Pflege und Betreuung. Sie erhält wichtige Daten, die intern ausgewertet werden können.

Grosse Versicherungen wie etwa die HELSANA engagieren Pflege-Fachpersonen als Fallberater/innen für die Spitäler. Sie schulen diese in Versicherungswissen und geben ihnen die Kompetenzen, über Versicherungsleistungen zu entscheiden. Was in Spitäler und in Pflegeheimen schon verbreitet ist, wird über kurz oder lang auch in der Spitex eingeführt. Wenn jedoch die Versicherungsangestellte selbst Bedarfserklärungen machen und diese auch interpretieren kann, wenn sie selbst Erfahrungen als Spitex-Pflegende hat und den voraussichtlichen Spitex-Pflegeaufwand zu quantifizieren versteht, dann erhält ja die Spitex kompetente Ansprechpersonen in der Versicherung selbst – was soll dann noch ein gemeinsames Kontrollverfahren?

Forts. S. 2

inhalt

editorial

1 nachrichten

- Gelernte Hauspflegerin
- Pflegediagnosen
- Lesetipps

2 thema

3 forum

4 qualität

schaffhausen

- Spitex Koordinationstelle
- Neues aus der Spitex

9 st. gallen

- Briefwechsel mit Versicherern
- Weiterbildungsangebote
- Qualität

10 zürich

- Psychiatrie-Kommissionen
- Ärztlicher Spitex-Auftrag
- Spitin – Spitex Forum

11 • Angebote

12 Qualität

13 stelleninserate

14 bildungsangebote

Art. 8a Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV

- «1 Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren in den Tarifverträgen gemeinsame Kontroll- und Schlichtungsverfahren bei der Krankenpflege zu Hause.
- 2 Im vertragslosen Zustand setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten neben dem Tarif (Art. 47 KVG) das Verfahren nach Absatz 1 fest.
- 3 Das Verfahren dient der Überprüfung der Bedarfsabklärung sowie der Kontrolle der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Die ärztlichen Aufträge oder Anordnungen sind zu überprüfen, wenn vor-aussichtlich mehr als 60 Stunden pro Quartal benötigt werden. Werden voraussichtlich weniger als 60 Stunden pro Quartal benötigt, sind systematische Stichproben durchzuführen.»

Aufwändiges Verfahren

Die Bildung einer paritätischen Kommission, die Ausarbeitung von Reglementen, die Begleitung der Kommission usw. beanspruchen Zeit und Energie. Auch können die Kosten für eine Kontroll- und Schlichtungsstelle rasch einmal beträchtlich sein. Bedenkt man weiter, dass die Kommission ja nur Empfehlungen, keine verbindlichen Weisungen an die Krankenkasse abgeben kann, so versteht man die Skepsis von Hans-Jürg Boss, Geschäftsleiter des Spitex Verbandes Kanton Aargau. In seiner Einschätzung hat das Verfahren «bisher kaum Nutzen gebracht». Es ist für die Spitex-Verbände nicht einfach, die Vorteile eines gemeinsamen Kontrollverfahrens zu kommunizieren. Denn auch die Krankenversicherungen zeigen mancherorts

wenig Interesse daran. Die Geschäftsstellenleiter/innen mehrerer Ostschweizer Spitex-Verbände bedauern das «mangelnde Musikgehör» ihrer kantonalen Krankenkassenverbände für gemeinsame Kontrollen.

Dialog

Die gemeinsamen Kontroll- und Schlichtungsverfahren bilden eines der wenigen, wenn nicht gar das einzige Forum, wo sich Spitex und Krankenkassen treffen. Nur hier werden am Einzelfall

unterschiedliche Interessen, Einschätzungen, Wertungen etc. diskutiert. Hier kann die Spix ihre Anliegen am konkreten Fall darlegen und auch einmal durchsetzen. Aus der vielleicht etwas trocken scheinenden gemeinsamen Kommissions- und Kontrollarbeit entsteht ein interessanter Dialog. «Die Kontroll- und Schlichtungsstelle schafft eine Vertrauensbasis zwischen der Spix und den Kassen», so das Urteil von Margrit Röösli, Geschäftsleiterin Spix Verband Kanton Solothurn.

Gegen die Tendenzen der Krankenkassen, sich ihre eigenen Fachkontrollen zu schaffen, muss die Spix auf gemeinsamen, paritätischen Verfahren zur Kontrolle bestehen. Schon aus praktischen Gründen: Wenn jede Kasse ihre eigenen Controller los-schickt, bedient die Spix einmal den SWICA-, dann den VISANA-, dann den CSS-Controller usw. Ein Verfahren, gemeinsam durchgeführt, mit gemeinsamen Kriterien und gemeinsamer Auswertung der Erkenntnisse bringt mehr und spart Aufwände.

ZU

Aus trockener Kommissionsarbeit entsteht plötzlich ein interessanter Dialog.

Foto: Spix Illnau-Effretikon



Vielfalt der Verfahren (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

AG, BL, FR, GE, JU, NE, VD: Paritätische Kommissionen, zusammengesetzt aus Vertretungen der Spix und der Krankenversicherungen. Die eingereichten Fälle werden in der Regel durch die Kommission geprüft und mit einer Empfehlung an die Versicherung zurückgegeben. Die Prüfung erfolgt meist aufgrund der Unterlagen (keine Hausbesuche).

SO, BS: Paritätische Schlichtungskommission und spezielle Kontrollstelle: ein Büro, geführt von einer Pflegefachperson, die auf Antrag von Krankenversicherungen, Spix-Organisationen oder Spix-Klienten/innen eine Einzelfallprüfung vornimmt.

BE: Eine paritätische Schlichtungskommission erteilt auf Antrag von Versicherungen oder Spix-Organisationen Kontrollmandate an ausgewählte, frei praktizierende Pflegefachleute. Bei negativem Kontrollergebnis beginnt eine Schlichtungsverhandlung in der Kommission.

ZH: Laufendes Test-Projekt «Second Opinion», getragen von der HELSANA, dem Spix Verband Schweiz und dem Spix Verband Kanton Zürich. Pflegefachpersonen überprüfen im Auftrag der HELSANA die Quantifizierung des Pflegeaufwandes bei HELSANA-Spix-Klienten und nehmen eine zweite Quantifizierung vor. Alle Fachpersonen arbeiten hauptberuflich in einer Spix-Organisation; sie üben die Second-Opinion-Einsätze im Mandatsverhältnis aus.

AI, AR, GL, SG, SH, TG: Keine speziellen Kontroll- und Schlichtungsverfahren. Hier verlässt man sich mehrheitlich auf die fallweise Zusammenarbeit zwischen Vertrauensärzten, Spix-Organisationen und Hausärzten.

Quellen: Übersicht Spix Verband Schweiz Mai 99, eigene Nachfragen